

Köln, 17. März 2015

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 25.03.2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes

I. Wer wir sind

Das Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. (IVS) verfolgt seit seiner Gründung im Jahre 1980 das Ziel, die berufsständischen Belange seiner Mitglieder zu fördern, und setzt sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes ein. In Stellungnahmen bezieht das IVS Position gegenüber dem politischen Umfeld und beteiligt sich als fachliche Instanz auch beratend an Gesetzgebungsprozessen.

Die Mitglieder des IVS sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und haben somit die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ absolviert. Darüber hinaus haben sie zusätzliche Prüfungen in Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung ein breit gefächertes Fachwissen und sind wegen ihrer hohen fachlichen Qualifikation gefragte Experten in allen Belangen der betrieblichen Altersversorgung.

II. Fazit der Stellungnahme

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 18/3210 vom 13.11.2014) soll § 17 VersAusglG aufgehoben werden.

Nach Auffassung des IVS sind die im Gesetzentwurf vorgetragene Argumente für eine Abschaffung von § 17 VersAusglG, wie im Folgenden ausgeführt, aus aktuarieller Sicht nicht sachgerecht. Ferner haben die Gründe des Gesetzgebers für die Einführung von § 17 VersAusglG nach Ansicht des IVS unverändert Gültigkeit.

Infolge dessen spricht sich das IVS für eine unveränderte Beibehaltung von § 17 VersAusglG aus.

III. Auseinandersetzung mit der Kernargumentation

Begründet wird die geforderte Aufhebung von § 17 VersAusglG im Kern damit, dass die Sonderregelung des § 17 VersAusglG zu einer Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes führe, da der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Rahmen der externen Teilung deutlich weniger als die Hälfte der in der Ehezeit erdienten Versorgung erhalte.

Diese Argumentation ist aus aktuarieller Sicht nicht zutreffend.

Bei Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes hat der Gesetzgeber in dem am 01. September 2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetz den Versorgungsträgern die Entscheidung überlassen, die Bezugsgröße für die Teilung von Versorgungsanrechten zu bestimmen (§ 45 Abs. 1 VersAusglG). Somit kann der Versorgungsträger die Halbteilung der ehezeitlichen Versorgung entweder auf Basis von Rentenbeträgen oder auf Basis des beim Versorgungsträger bezogen auf das Ehezeitende zur Verfügung stehenden Kapitalwerts vornehmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Versorgungsausgleichsgesetz ist der Gesetzgeber sogar davon ausgegangen, dass „die Versorgungsträger überwiegend Kapitalwerte nach § 4 Abs. 5 BetrAVG mitteilen“ werden.¹

Für die Ermittlung dieser Kapitalwerte können die betrieblichen Versorgungsträger nach der Intention des Gesetzgebers „mit Bewertungsvorschriften arbeiten, die ihnen aus dem jeweiligen betrieblichen Versorgungssystem ohnehin geläufig sind. Diese Vorschriften berücksichtigen die Form der Zusage, der Durchführung und der Finanzierung.“²

Entscheidet sich ein Versorgungsträger für eine Halbteilung auf Grundlage des bei Ehezeitenende zur Verfügung stehenden Kapitalwerts, so ist der Halbteilungsgrundsatz sowohl bei interner als auch bei externer Teilung allein durch Begründung eines neuen Anrechts in Höhe des hälftigen ehezeitlichen Kapitalwerts - bezogen auf den Stichtag Ehezeitenende - erfüllt.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die aus dem hälftigen ehezeitlichen Kapitalwert resultierende Rentenhöhe des neu begründeten Anrechts für die ausgleichsberechtigte Person von dem hälftigen ehezeitlichen Rentenbetrag der ausgleichspflichtigen Person oder auch im Falle der externen Teilung von dem bei einer hypothetischen internen Teilung resultierenden Vergleichswert abweicht.

Ein Vergleich von Rentenhöhen ist damit im Falle der Halbteilung auf Kapitalwertbasis kein geeigneter Maßstab, um das Gelingen oder auch Misslingen der Halbteilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes zu beurteilen. Diese Feststellung gilt gleichermaßen für die interne wie für die externe Teilung von Anrechten.

Insbesondere ist es folglich nicht sachgerecht, im Falle der externen Teilung eine mögliche Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes daraus ableiten zu wollen, dass der bei einem konkreten Zielversorgungsträger für einen Ausgleichsberechtigten resultierende Rentenbetrag von dem aus einer hypothetischen internen Teilung resultierenden Vergleichswert abweicht.

Da bei einer externen Teilung auf Kapitalwertbasis ein neues Anrecht in Höhe des hälftigen ehezeitlichen Kapitalwerts begründet wird, kommt es nach Auffassung des IVS bei der externen Teilung zu keiner Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. Infolge dessen spricht sich das IVS für eine unveränderte Beibehaltung von § 17 VersAusglG aus.

IV. Auseinandersetzung mit den weiteren Argumenten

Neben der im Gesetzentwurf angebrachten zentralen Argumentation für eine Abschaffung von § 17 VersAusglG aufgrund einer angenommenen Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes im Rahmen der externen Teilung (siehe III.) werden weitere Kritikpunkte an der externen Teilung aufgeführt, zu denen im Folgenden Stellung genommen wird.

¹ BT-Drucksache 16/10144 S. 82

² BT-Drucksache 16/10144 S. 82

IV.1 Argument 1

Die Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes resultiere aus der hälftigen Teilung des Kapitalwerts der Versorgung sowie aus der Rückrechnung dieser Hälfte in eine Rente. Eine Verzerrung ergebe sich daraus, dass die Konditionen des vom Ausgleichsberechtigten gewählten Zielversorgungsträgers von den Konditionen des Arbeitgebers abweichen. Die ausgleichsberechtigte Person habe keine Möglichkeit, eine auch nur annähernd gleichwertige Versorgung zu begründen.

Auseinandersetzung mit Argument 1

Aufgrund der grundlegenden Systemunterschiede sowie der insbesondere sehr unterschiedlichen Finanzierungsregeln der für eine Teilung in Frage kommenden Zielversorgungsträger sind unterschiedliche resultierende Rentenhöhen keine „Verzerrung“, sondern zwangsläufig.

Während das von Unternehmen vorzuhaltende Kapital für eine unmittelbare Versorgungszusage in der Regel nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelt wird, müssen versicherungsförmige Versorgungsträger – wie auch die Versorgungsausgleichskasse - garantierte Leistungen aufsichtsrechtlich besonders vorsichtig kalkulieren, d.h. vergleichsweise viel Kapital zurücklegen. Infolge der vorsichtigen Kalkulation entstehen bei den versicherungsförmigen Versorgungsträgern regelmäßig Überschüsse, die wiederum den Versicherungsnehmern in Form von Leistungserhöhungen zugute kommen.

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung wiederum spielt ein „Deckungskapital“ für die Höhe des neu begründeten Anrechts keine Rolle. Der Rentenbetrag ergibt sich hier durch einfache Umrechnung des Kapitalwerts in Entgeltpunkte.

Neben den aus einem zur Verfügung stehenden Kapitalwert resultierenden unterschiedlichen Rentenhöhen existieren bei den möglichen Zielversorgungsträgern auch deutliche Unterschiede bei den weiteren Konditionen (z.B. bei der Höhe von künftigen Anwartschafts- und Rentenerhöhungen oder in der Art und Höhe der Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung).

Schon aufgrund der zwischen den möglichen Zielversorgungsträgern festzustellenden Unterschiede in Bezug auf resultierende Rentenhöhen und Konditionen kann folglich durch einen simplen Vergleich von Rentenhöhen keine Aussage darüber abgeleitet werden, ob die ausgleichsberechtigte Person eine gleichwertige Versorgung erhalten hat oder nicht.

Einzig maßgeblich ist nach Auffassung des IVS, dass beim gewählten Zielversorgungsträger ein neues Anrecht in Höhe des hälftigen ehezeitlichen Kapitalwerts bezogen auf den Stichtag Ehezeitende begründet wird.

Damit ist die pauschale Aussage, dass die ausgleichsberechtigte Person keine Möglichkeit habe, eine auch nur annähernd gleichwertige Versorgung zu begründen, nicht zutreffend. Dies gilt nicht einmal bezogen auf den nach Auffassung des IVS nicht sachgerechten Vergleich von resultierenden Rentenbeträgen.

Zwar ist es zutreffend, dass sich insbesondere aufgrund der derzeitigen besonderen Zinssituation am Kapitalmarkt (siehe auch IV.2) im Falle einer externen Teilung einer betrieblichen Direktzusage aus dem neu begründeten Anrecht des Ausgleichsberechtigten ein – im Vergleich zu einer internen Teilung - geringerer Rentenbetrag ergeben kann. Dass dies jedoch nicht generell so sein muss, sei an folgendem Zahlenbeispiel dargestellt.

- Im Rahmen des Versorgungsausgleichs werde ein Anrecht in Form einer unmittelbaren Versorgungszusage eines Arbeitgebers geteilt, und zwar zum Ehezeitende 30.11.2015. Dieses Anrecht sehe eine am 01.12.2015 beginnende monatliche Altersrente in Höhe von 447,00 € an eine am 15.07.1950 geborene Begünstigte vor.³
- Der vom Arbeitgeber auf Basis der handelsrechtlichen Bewertungsparameter zum 30.11.2015 ermittelte Ausgleichswert beträgt ca. 50.000 € (unter Berücksichtigung eines erwarteten Bilanzierungszinses nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB zum 30.11.2015 in Höhe von 3,88 %⁴).
- Bei Wahl des Arbeitgebers als Zielversorgungsträger - also im Fall der internen Teilung - würde aus diesem Ausgleichswert für den gleichaltrigen ausgleichsberechtigten Ehegatten eine am 01.12.2015 beginnende anfängliche monatliche Altersrente in Höhe von ca. 220 € begründet werden können.⁵
- Im Rahmen der externen Teilung mit der Versorgungsausgleichskasse als Zielversorgungsträger würde aus dem Ausgleichswert von 50.000 € für den Ausgleichsberechtigten eine am 01.12. beginnende anfängliche monatliche Altersrente in Höhe von ca. 170 € begründet werden können.⁶
- Bei einer externen Teilung mit der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgungsträger würde aus dem Ausgleichswert für den Ausgleichsberechtigten eine am 01.12.2015 beginnende anfängliche monatliche Altersrente in Höhe von ca. 220 € begründet werden können.

Im konkreten Beispiel könnte damit der Ausgleichsberechtigte aus dem Ausgleichswert von 50.000 Euro ein Anrecht bei der gesetzlichen Rentenversicherung als Zielversorgungsträger begründen, aus welchem der gleiche anfängliche Rentenbetrag resultieren würde wie bei einer internen Teilung des Anrechts.

Allerdings ist nochmals zu betonen, dass im konkreten Beispiel bei allen drei Zielversorgungsträgern ein Anrecht in Höhe des hälftigen ehezeitlichen Kapitalwerts von 50.000 € begründet werden würde und dass allein dadurch nach Auffassung des IVS der Halbteilungsgrundsatz erfüllt ist.

IV.2 Argument 2

Das festzustellende Zinsgefälle zwischen dem in der Regel von Arbeitgebern zur Ermittlung des Kapitalwerts verwendeten bilanziellen Rechnungszins und dem tatsächlich in der gewählten Zielversorgung erzielbaren Rechnungszins gehe voll zu Lasten der ausgleichsberechtigten Ehegatten. Die Arbeitgeber hingegen würden davon profitieren, da die Pensionsrückstellung nach der Scheidung um die Hälfte reduziert werde.

³ inkl. 60 % Witwenrente und einer vertraglich garantierten jährlichen Rentenanpassung um 2% p.a.

⁴ <http://www.heubeck.de/wp-content/uploads/2015/03/Zinsinfo-HGB-2015-02.pdf>, abgerufen am 10.03.2015

⁵ ebenfalls inkl. 60 % Witwenrente und einer vertraglich garantierten jährlichen Rentenanpassung um 2% p.a.

⁶ <http://www.va-kasse.de/Online-Rechner/> abgerufen am 10.03.2015

Auseinandersetzung mit Argument 2

Zutreffend ist, dass zwischen dem für die Ermittlung von Ausgleichswerten bei unmittelbaren Versorgungszusagen üblicherweise angesetzten Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 HGB und dem insbesondere bei versicherungsförmigen Zielversorgungsträgern derzeit erzielbaren Zins aktuell eine relativ große Differenz besteht.

Dieses aktuell relativ große „Zinsgefälle“ resultiert daraus, dass der Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 HGB aus der Kapitalmarktrendite bestimmter hochwertiger Unternehmensanleihen im Durchschnitt der letzten 7 Jahre bestimmt wird. Der starke Zinsrückgang der vergangenen Jahre wirkt sich aufgrund der Durchschnittsbildung auf den Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 HGB zeitlich verzögert aus.

Allerdings wird der in der Regel verwendete Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB (Stand 28.02.2015: 4,43 %) unter Zugrundelegung heutiger Kapitalmarktrenditen bereits bis Ende nächsten Jahres auf nur noch knapp über 3 % und später sogar auf unter 2 % sinken.⁷

Da der aktuell noch relativ hohe Bilanzierungszins nach § 253 Abs. 2 HGB eine wesentliche Ursache für die sogenannten „Transferverluste“ bei der externen Teilung darstellt, werden parallel zu dem zu erwartenden raschen Absinken dieses Zinses auch die „Transferverluste“ bei der externen Teilung rasch geringer werden oder sich gar in „Transfergewinne“ umkehren (siehe auch Beispiel in IV.1).

Der starke Zinsrückgang der vergangenen Jahre und die damit verbundenen temporären „Verzerrungen“ sind nach Auffassung des IVS als Ausnahmesituation anzusehen, welche nicht als Anlass für eine prinzipielle Kritik an der externen Teilung herangezogen werden sollte.

Gänzlich unzutreffend ist es jedoch, dass Unternehmen systematisch von den bei einer externen Teilung möglicherweise resultierenden geringeren Rentenhöhen bei den ausgleichsberechtigten Ehegatten profitieren würden.

Vielmehr wird durch die üblicherweise bei unmittelbaren Versorgungszusagen praktizierte Teilung auf Kapitalwertbasis unter Verwendung der handelsrechtlichen Bewertungsansätze (also insbesondere des Bilanzierungszinses nach § 253 Abs. 2 HGB) erreicht, dass die Unternehmen den Versorgungsausgleich weitgehend aufwandsneutral im handelsrechtlichen Jahresabschluss umsetzen können. Einer teilweisen Auflösung der handelsrechtlichen Rückstellung für den Ausgleichspflichtigen steht in diesem Fall eine in vergleichbarer Höhe geleistete Zahlung an den externen Versorgungsträger gegenüber. Ein Profit der Unternehmen ist damit nicht verbunden.

Eine verschiedentlich diskutierte Absenkung des Rechnungszinses für die Ermittlung von Kapitalwerten im Rahmen des Versorgungsausgleichs würde damit im Falle von unmittelbaren Versorgungszusagen zu einem Mehraufwand für den betroffenen Arbeitgeber führen, was der Gesetzgeber - ausweislich der Begründung zum Versorgungsausgleichsgesetz - nicht wollte.⁸

⁷ <http://www.heubeck.de/wp-content/uploads/2015/03/Zinsinfo-HGB-2015-02.pdf>, abgerufen am 10.03.2015

⁸ BT-Drucksache 16/10144, Seite 2, 3. Absatz

IV.3 Argument 3

Die Gründe des Gesetzgebers für die Einführung von § 17 VersAusglG seien nicht mehr zutreffend, da der Bundesgerichtshof entschieden habe, dass nicht nur die bei der internen Teilung entstehenden Kosten, sondern auch die durch die interne Teilung entstehenden Kosten auf die beteiligten Scheidungsparteien abgewälzt werden können.

Auseinandersetzung mit Argument 3

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Versorgungsausgleichsgesetz⁹ sollte durch § 13 VersAusglG gewährleistet werden, dass „die durch die interne Teilung entstehenden Kosten von den Eheleuten hälftig zu tragen sind“. Damit ist durch die Rechtsprechung des BGH vom 04.04.2012, XII ZB 310/11, lediglich die in der Gesetzesbegründung geäußerte Intention des Gesetzgebers bestätigt worden.

Dem vorgebrachten Argument, dass durch die vorgenannte Rechtsprechung des BGH die ursprüngliche Vorstellung des Gesetzgebers, die der Schaffung von § 17 VersAusglG zugrunde lag, korrigiert wurde, kann demnach nicht gefolgt werden.

Vielmehr sind nach Auffassung des IVS die Gründe, die den Gesetzgeber zur Schaffung von § 17 VersAusglG veranlasst haben, unverändert gültig. Im Falle der Durchführungswege Direktzusage und Unterstützungskasse sind die Unternehmen unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung konfrontiert. Daher ist es häufig nicht im Interesse der Unternehmen, die Verwaltung von Anrechten betriebsfremder Versorgungsempfänger zu übernehmen.

Folglich sind nach Auffassung des IVS die höheren Wertgrenzen des § 17 VersAusglG für die externe Teilung bei den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse auch weiterhin gerechtfertigt.

⁹ BT-Drucksache 16/10144, S. 57